



Büro Landesumweltanwalt

DI Andreas Hudler

Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3485
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Referat Umwelt & Anlagen

Innstraße 5
6500 Landeck

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-6-7.5/53/7-2025

Innsbruck, 05.09.2025

XXXXXXX;

Piste Kuhalm;

**Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz, dem Forstgesetz und dem Tiroler Naturschutzgesetz;
BESCHWERDE**

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Innstraße 5
6500 Landeck

Beschwerde

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.08.2025, Zl. LA-WFN/B-297/46-2025, zugestellt am 13.08.2025, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Umsetzung des Projekts „Piste Kuhalm“ erhebt der Landesumweltanwalt wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

I. Präambel

Zweifelsohne besitzt sowohl der Sommer- als auch Wintertourismus eine wichtige Rolle für die Region am Sonnenplateau Serfaus-Fiss-Ladis. Auch spricht sich der Landesumweltanwalt nicht per se gegen die Sicherung und qualitative Weiterentwicklung der bestehenden touristischen Infrastruktur in Tirols Skigebieten aus.

Wenn jedoch wie im gegenständlichen Fall für Pistenneubauten, die nach Ansicht des Landesumweltanwalts allenfalls eine für das Tourismusgebiet nebensächliche Bedeutung besitzen, mehrere ha umfassende Geländeänderungen und damit einhergehende Zerstörung von ökologisch wertvollen und gesetzlich mehrfach geschützten Bergmähwiesen in Kauf genommen wird, so wird das jedenfalls als unverhältnismäßig, nicht zeitgemäß und zudem auch nicht genehmigungsfähig gesehen.

Gerade das Tiroler Oberland hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt der auch landeskulturell bedeutsamen, über Generationen in Einklang mit der Natur bewirtschafteten Bergmähwiesen, was sich auch in der öffentlichen Förderpraxis der bis heute naturnahen Bewirtschaftung dieser Wiesen zeigt (in der Eingriffsfläche liegen gleich 4 unterschiedliche ÖPUL-Naturschutz-Förderflächen von 3 Betrieben, mit einem Flächenausmaß von fast 3ha).

Der Erhalt dieses Lebensraumtyps, der im österreichischen Alpenraum leider keinen guten Erhaltungszustand aufweist, muss aus Sicht des Landesumweltanwalts heutzutage jedenfalls von größerem Interesse für die Allgemeinheit sein, als die geringfügige Vergrößerung eines ohnehin schon sehr großen Skigebiets (Serfaus-Fiss-Ladis liegt im tirol- und österreichweiten Vergleich der Skigebiete nach Größe auf Platz 6).

Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass gerade in einem hochentwickelten Skigebiet wie diesem auch ohne Neubeausspruchung ökologisch bzw. landschaftlich wertvoller Flächen durch Wintersport-Infrastrukturen mittlerweile durchaus ein gutes Auslangen gefunden werden und gleichzeitig auch der umgebende, wertvolle und charakteristische Naturraum erhalten werden kann.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 13.08.2025 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung in Spruchpunkt „B. Naturschutzrechtliche Bewilligung“ ab.

Die gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11.08.2025, Zl. LA-WFN/B-297/46-2025, erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die XXXXXXXXX beabsichtigen die Umsetzung des Pistenbauprojekts „Kuhalm“. Dieses besteht im Wesentlichen aus einem Pistenneubau mit ca. 4,3ha Geländeüberformung sowie der Verlegung einer Leerverrohrung für eine Beschneiungsanlage. Dazu wurde per 28.4.2021 bei der Naturschutzbehörde u.a. um Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung angesucht. In weiterer Folge wurde ein

forstfachliches Gutachten (01.06.2021) eingeholt sowie eine naturkundefachliche Amtsbegutachtung durch die damals damit befasste Amtssachverständige (ASV) vorgenommen (03.09.2021):

Das Projektgebiet kann grob in zwei verschiedene Abschnitte eingeteilt werden. Der obere Abschnitt verläuft durch ein bewaldetes Gelände, welches durch starke forstliche Nutzung, weitere Weganlagen und Pisten geprägt ist. Der untere Projektbereich, nach Querung des Fahrweges zur Kuhalm, ist primär durch offene extensive Wiesenflächen mit Einzelbäumen und Moorbereichen gekennzeichnet und ist aufgrund der Biotopausstattung aus ökologischer Sicht als hochwertig anzusprechen, ein Großteil entfällt auf nach der TNSchVO 2006 Anlage 4 und FFH Richtlinie geschützte Bergmähwiesen. Dieser Bereich ist zudem artenreicher Lebensraum zahlreicher Wirbelloser und vor allem der wertgebenden Feldvogelarten Baumpieper und Braunkehlchen. Die hier geplanten Pistenbaumaßnahmen *„gehen mit einer Überformung durch Homogenisierung und einer Verminderung der ökologischen Wertigkeit der vorgefundenen geschützten Pflanzengesellschaft einher, da die großflächigen Erdbaumaßnahmen zu einer maßgeblichen Veränderung des Bodenaufbaus, sowie des Kleinreliefs und dem damit verbundenen Mikroklima führen. Durch die daraus resultierenden geänderten Standortbedingungen ist anzunehmen, dass auch bei einer im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen sorgsamten Rekultivierung und dem Erhalt der Vegetationsdecke die gegenständlichen Pflanzengesellschaften mit den daran gebundenen Pflanzenarten kaum erhalten werden können und es auf Dauer gesehen zu einer maßgeblichen Veränderung der Vegetation zu einer artenärmeren Gesellschaft kommt. Davon betroffen ist wie oben beschrieben größtenteils die nach der TNSchVO 2006 und FFH Richtlinie geschützte Bergmähwiese, welche am gegenständlichen Standort großflächig in ihrer natürlichen Artenzusammensetzung auf Dauer massiv und nachhaltig verändert wird, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung daher anzunehmen ist. Zudem wird in der Vegetationskartierung betreffend der auf Buckeln vorhandenen Mager- und Trockenstandorten von einem fast vollständigen Verlust ausgegangen. In Bezug auf die geschützten Pflanzenarten ist insbesondere für Arten die in der geschützten Bergmähwiese vertreten sind, davon auszugehen, dass wie oben beschrieben sich die Artenzusammensetzung stark und nachhaltig ändern wird und diese geschützten Arten an diesem Standort in ihrem Fortbestand erheblich beeinträchtigt werden. (...) Für die vorgefundenen Vogelarten geht das Projekt mit einem Verlust des Lebensraumes, sowie einer großflächigen Umgestaltung offener Wiesenflächen einher. Insbesondere die großflächige Homogenisierung und Artenveränderung der Extensiv-, bzw. Bergmähwiesen wirkt sich auf Charakterarten der offenen Kulturlandschaft (Baumpieper, Braunkehlchen und Goldammer) negativ aus. (...) Wie der Baumpieper ist auch das stark gefährdete Braunkehlchen auf strukturreiche Wiesenbereiche, mit abwechslungsreichem Relief (Mulden, Kuppen) und einem hohen Insektenreichtum als Brut- und Nahrungshabitat angewiesen. Geländeveränderungen jeglicher Art führen zu einer Lebensraumverschlechterung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Aufgabe potentieller Brutreviere führt, was wiederum mit einer Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einhergehen kann“*

Weiter von Relevanz ist die Querung von zwei Fließgewässern; im oberen Bereich wird ein namloses Gerinne oberhalb der Kuhalm durch den Skiweg gequert; im letzten Pistenabschnitt wird der Dorfbach von der geplanten Piste gequert, wobei der Bach auf einer Länge von ca. 40 – 50 m in einem ausgesteinten Trapezgerinne neu angelegt werden soll. Der Dorfbach stellt einen kleinen Wiesenbach – bzw. ein

Waalgerinne dar, dessen Bachsohle sowie die Uferbereiche im betroffenen Abschnitt im Zuge der Umsetzung vollständig umgestaltet werden, wodurch mit einer negativen Auswirkung zu rechnen ist.

Seitens des Naturschutzbeauftragten als Stellvertreter des Landesumweltanwalts wurde dazu erstmalig per 21.9.2021 eine Stellungnahme abgegeben, in welcher er sich im Wesentlichen aufgrund durch das Projekt zu befürchtende, starke Beeinträchtigungen auf die Naturschutzgüter gegen die Erteilung der Genehmigung aussprach.

In weiterer Folge hat die belangte Behörde ein sportfachliches Gutachten (01.10.2021) sowie ein geologisches Gutachten eingeholt (03.06.2022) und, nachdem hinsichtlich der beabsichtigten Pistenentwässerung im oberen Vorhabensabschnitt eine (aus Sicht des Landesumweltanwalts für den Naturschutz irrelevante) Projektmodifikation erfolgte, die geologische, sportfachliche und forstfachliche Stellungnahmen der jeweiligen ASVen (07.10.2022, 21.10.2022, 21.10.2022) von diesen hinsichtlich dieser Projektmodifikation aktualisieren lassen, wobei sich in diesen Fachbereichen keine wesentlichen Änderungen der Begutachtungen ergaben.

Weiters fand auch eine Neubegutachtung durch eine andere (mittlerweile zuständige) ASV für Naturkunde statt:

In deren Gutachten vom 06.02.2023 (wohl irrtümlich mit 06.02.2022 datiert) nimmt diese Bezug auf einen Ortsaugenschein vom 14.11.2022 gemeinsam mit Vertretern der Antragstellerin, sowie das bereits seit 04/2021 vorliegende Einreichprojekt. Dann wird fast wortwörtlich der naturkundefachliche Befund der ersten Begutachtung von 2021 übernommen, auch unterscheidet sich das Gutachten ieS in den Ausführungen in großen Teilen nicht von der Begutachtung 2021. Es wird dann jedoch unter Bezugnahme auf „ergänzende Vorschriften“, sowie auf ein künftig relevantes „Düngemanagement“ der Eingriffsfläche abschließend - und gegenüber dem naturkundlichen Gutachten von 3.9.2021 fundamental anderslautend - von einer Abminderung der Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter auf ein „vertretbares Ausmaß“ ausgegangen.

Der Landesumweltanwalt hat sich zu diesem Ermittlungsergebnis in seiner Stellungnahme vom 17.3.2023 insofern geäußert, als dass vor allem die bestehende maßgebliche Diskrepanz zwischen den naturkundlichen Begutachtungen von 2021 und 2023 aufgezeigt wurde, erstere für belastbar angesehen und die ablehnende Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten vom 21.9.2021 aufrecht gehalten wurde.

Am 26.6.2023 fand eine wertschätzende, aber bis dato ergebnislose Besprechung zwischen der Antragstellerin und dem Landesumweltanwalt statt, in der jedenfalls seitens des Landesumweltanwaltes explizit die unverhältnismäßig großflächige Inanspruchnahme (Geländeveränderung) der strukturreichen (Kleinrelief), artenreichen Bergmähwiesen (geschützte FFH Lebensräume) für den Pistenbau des unteren Vorhabensabschnitts als Grund für seine ablehnende Haltung benannt wurde.

Per 24.7.2025 wurde dem Landesumweltanwalt von der belangten Behörde wiederum im Zuge des Parteiengehörs ein wildbach- und lawinenfachliches Gutachten vom 16.9.2024, eine ergänzende sportfachliche Stellungnahme vom 25.3.2025 sowie je eine schriftliche Stellungnahme der Antragstellerin vom 19.7.2024 und vom 30.6.2025 übermittelt.

Diese sportfachliche Stellungnahme enthält Präzisierungen und die Beantwortung ergänzender, von der belangten Behörde vorgegebener Beweisthemen zu allfälligen möglichen Sicherheitsvorteilen, Alternativlösungen, Indikatoren für eine Übererschließung sowie Charakterisierung der allenfalls zu erwartenden Qualitätssteigerung für das Skigebiet durch die „Piste Kuhalm“.

Die Stellungnahmen der Antragstellerin enthalten Ausführungen zu vom sportfachlichen Amtssachverständigen thematisierten Alternativlösungen sowie eine Reihe von Vorbringen, weshalb die „Piste Kuhalm“ ihrer Ansicht nach im öffentlichen Interesse gelegen sei.

Der Landesumweltanwalt äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 8.8.2025 letztmalig gegenüber der belangten Behörde insofern, als dass auf die Vorbringen der Antragstellerin präzise repliziert, diese bestritten und die ergänzende sportfachliche Stellungnahme zumindest teilweise hinterfragt wurde. Unter Berücksichtigung sämtlicher Gutachten sowie Vorbringen der Antragstellerin und der aktuellen Rechtslage hat sich der Landesumweltanwalt aufgrund des Schweregrades des Eingriffs und der unverändert maßgeblichen Konfliktpunkte mit dem Arten- und Lebensraumschutz abermals gegen gegenständliches Vorhaben ausgesprochen

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck hat das gegenständliche Projekt „Piste Kuhalm“ mit Bescheid vom 11.8.2025 (LA-WFN/B-297/46-2025) naturschutzrechtlich im Rahmen einer Interessensabwägung genehmigt.

Gegen diese Genehmigung richtet sich die vorliegende Beschwerde.

IV. Begründung

1.) Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

1.1) Begründungsmängel – Fehlende Auseinandersetzung mit Parteivorbringen

Gemäß §58 Abs 2 AVG 1991 sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. Die belangte Behörde führt auf S.10 an, dass bei ihrer Entscheidungsfindung sämtliche Gutachten sowie Stellungnahmen der Verfahrensparteien Berücksichtigung fanden, insbesondere die diversen Vorbringen der Antragstellerin, bekräftigt durch schriftliche Äußerungen diverser Institutionen wie Skischule und Tourismusverband.

An keiner Stelle des Bescheids findet sich hingegen eine Bezugnahme oder gar inhaltliche Auseinandersetzung mit den jeweils form- und fristgerecht eingebrachten Einwendungen des Landesumweltanwalts, die gerade die von der belangten Behörde genannten Vorbringen der Antragstellerin dezidiert und ausführlich bestreiten, und damit und auch darüber hinaus den entscheidungsrelevanten Sachverhalt betreffen, indem Unschlüssigkeiten im Ermittlungsverfahren aufgezeigt wurden.

Zur besseren Übersicht werden die Vorbringen des Landesumweltanwalts an dieser Stelle nochmal gesammelt wiedergegeben:

(...)

Seitens des Naturschutzbeauftragten können die Interessen der XXXXXXXXXX durchaus erkannt werden. Die langfristigen öffentlichen Interessen sind aus externer Sicht aber dem Erhalt diesem wunderschönen und artenreichen Landschaftsteil zuzuschreiben. Auch im Hinblick auf einen sich im Umbruch befindlichen Tourismusverhalten, auch hin zu mehr Sommertourismus, ist der wirtschaftliche Nutzen zu hinterfragen.

Schlussfolgerung

Das geplante Pistenprojekt „Kuhalm“ würde eine massive Beeinträchtigung von Interessen des Naturschutzes mit sich bringen. Überwiegende öffentliche Interessen sind nicht eindeutig erkennbar und die Protokolle und Verpflichtungen aus dem rechtsverbindlichen Charakter der Alpenkonvention stehen dem Projekt gegenüber. Dahingehend spricht sich der Naturschutzbeauftragte gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für dieses Projekt aus. (Stellungnahme vom 21.9.2021)

(...)

Das naturkundefachliche Gutachten vom 3.9.2021 erscheint dem Landesumweltanwalt unter Berücksichtigung der naturräumlichen wie landschaftlichen Situation vor Ort sowie der geplanten großflächigen Geländeüberformung als gut begründet, schlüssig und nachvollziehbar. Die gezogenen Schlussfolgerungen erscheinen plausibel. Die damals befasste Amtssachverständigen besitzt nach Erfahrung des Landesumweltanwalts einerseits eine sehr gute Gebietskenntnis und andererseits große spezifische Fachkenntnisse, speziell in ornithologischen Fragestellungen im Kulturlandschaftsraum wie zu den hier betroffenen Wiesenbrütern.

Die aufgrund neu hinzugekommener „Vorschreibungen“ fundamental anderslautende Gesamteinschätzung („vertretbar“) des naturkundefachlichen Gutachtens vom 6.2.2023 ist aus Sicht des Landesumweltanwalts hingegen nicht haltbar:

Die gutachterliche Stellungnahme vom 6.2.2023 übernimmt wortwörtlich den Befund der ersten Begutachtung von 2021, geht also vom selben Sachverhalt aus. Auch das Gutachten ieS unterscheidet sich in den Ausführungen in großen Teilen nicht von der Begutachtung 2021. Es werden jedoch teilweise sinnverändernd einzelne Wörter weggelassen, ergänzt um kurz gehaltene Verweise auf „ergänzende Vorschreibungen“, sowie der Bezugnahme auf ein künftig relevantes Düngemanagement der Eingriffsfläche, abschließend wird im GA jedoch von einer Abminderung der Beeinträchtigungen auf ein „vertretbares Ausmaß“ ausgegangen.

Dem Gutachten fehlt dazu eine gegenüber dem Gutachten von 2021 fachlich und argumentativ standhaltende Begründung. Weiteres bestehen im Gutachten Unschlüssigkeiten in sich, so z.B. die Bewertung hinsichtlich Fortbestand der Pflanzengesellschaften im Gegensatz zu den Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert („Homogenisierung arten- und blütenreicher Bergmähwiesen“).

Die Wirksamkeit der „Vorschreibungen“ in dem für eine derart fundamentale Neubewertung erforderlichem Ausmaß wird vom Landesumweltanwalt klar bestritten:

Es verbleibt eine Geländeüberformung von über 3ha geschützter Bergmähwiesen mit einer dauerhaften Veränderung des zugrundeliegenden Bodenaufbaus.

Der prognostizierte Verlust von 3 Revieren des Baumpiepers, welche innerhalb dieser 3ha Wiesenfläche liegen, kann wohl schwerlich durch die Pflanzung von 6 Gehölzen und einer strukturierten Gestaltung der Pistenränder verhindert werden.

Zum Vorhaben allgemein hält der Landesumweltanwalt fest, dass die Schaffung der Piste Kuhalm im wesentlichen Sinn eine Attraktivitätssteigerung des wintertouristischen Angebots erreichen soll (siehe Ausführungen des sportfachlichen ASV), es kann jedoch nach wie vor keine Notwendigkeit und schon gar keine zwingenden Gründe für diese Piste erkannt werden. Vielmehr wäre die Piste als weitere Ergänzung des bereits sehr großen, gut erschlossenen Skigebiets zu sehen, auch nach Ansicht beider naturkundefachlicher Gutachten durchaus im Charakter einer Übererschließung.

Unter Berücksichtigung des forstfachlichen Gutachtens besteht zudem ein öffentliches Interesse zugunsten des Erhalts des im oberen Abschnitt berührten Objektschutzwaldes. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des auch von Österreich ratifizierten Durchführungsprotokolls „Bergwald“ der Alpenkonvention erscheint eine weitere Reduktion des betroffenen subalpinen Waldgürtels zugunsten skitechnischer Infrastruktur hier nicht mehr vertretbar, zumal gemäß Gutachten in gegenständlichem Bereich mehrere größere Rodungen bereits bewilligt wurden.

Aufgrund des Schweregrades des Eingriffs und der maßgeblichen Konfliktpunkte mit dem Arten- und Lebensraumschutz spricht sich der Landesumweltanwalt nach wie vor gegen gegenständliches Vorhabens aus (Stellungnahme vom 17.3.2023).

(...)

Zu den nunmehr übermittelten Gutachten der Sachverständigen sowie der Stellungnahmen der Antragstellerin wird seitens des Landesumweltanwalts ergänzt:

-) Zu den vorgebrachten Argumenten der Antragstellerin, wonach die gegenständliche Piste Kuhalm zusammenfassend einen Sicherheitsgewinn in Bezug auf Entflechtung von Schifahrern und Rodlern bewirken würde:

Nicht zuletzt aufgrund der sportfachlicher Amtsbegutachtung vom 22.8.2018 (Sport-1036/1/129-2018) wurde erst 2020 diese Rodelbahn in der aktuellen Form genehmigt. Gemäß ebendieser Amtsbegutachtung wurde die Rodelbahn „aus sportfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der angeführten Punkte in der sportfachlichen Stellungnahme sehr empfohlen, (...) Wie im Projekt beschrieben sind die Kreuzungsbereiche der Naturrodelbahn mit der Skipiste mittels Warnschildern (Slow, Achtung Kreuzung, Skifahren verboten, Rodeln verboten) sowohl auf der Skipiste als auch auf der Naturrodelbahn zu kennzeichnen.“

Es erschließt sich dem Landesumweltanwalt nicht, wie eine nach diesen Vorgaben genehmigte und fachlich klar befürwortete Rodelbahn nun ein derartiges Sicherheitsproblem darstellen kann, dass als „Lösung“ nur eine neue parallele Abfahrt in Frage kommen kann. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass bei der -wie in Tiroler Schigebieten oft üblichen - Begegnung von Rodlern und Schifahrern durch Anwendung der entsprechenden Beschilderung, ausgearbeitet von der Abteilung Sport (Beschilderungsvorlagen usw) eine entsprechende Entschärfung in so einem Fall möglich sein muss.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass dieser Aspekt überhaupt nur für den oberen – naturschutzfachlich weniger problematischen - Projektbereich ins Treffen geführt werden kann.

-) Hinsichtlich der Argumentation der Antragstellerin, wonach die derzeitige Einbindung des Schiwegs von der Kuhalm zurück ins Schigebiet mit einer dortig für die Öffentlichkeit gesperrten Renn- bzw Trainingspiste in Konflikt steht, so ist das als rein betriebsinterne Priorisierung der Pistenbenutzung durch die Betreiber zu sehen. Das Schigebiet hat hier bereits jetzt jede Möglichkeit, den von der Kuhalm über den Skiweg Rückfahrenden einen entsprechend höheren Stellenwert einzuräumen und die Renn- bzw Trainingspiste anders anzulegen.

*-) Zur Argumentation, wonach die gegenständliche Piste Kuhalm eine bessere Erschließung der Kuhalm als Gastronomiebetrieb mittags und eine Entlastung der übrigen Talabfahrten am Nachmittag darstellen würde, so ist dem entgegenzuhalten, dass dieses Vorbringen allein dadurch unschlüssig ist, als dass in einem Familienschigebiet die große Mehrheit der Nutzer*innen wohl weder zum Mittagessen noch zur abendlichen Talabfahrt eine schwarze Piste wie die gegenständlich projektierte Piste Kuhalm wählen wird.*

-) Die „reine Attraktivitätssteigerung“ eines derart großen und explizit für Familien beworbenen Schigebiets in Form einer weiteren schwarzen Piste ist als Begründung ausreichender überwiegender öffentlicher Interessen im Zuge einer naturschutzrechtlichen Interessensabwägung aus Sicht des Landesumweltanwalts und im Lichte der Rechtsprechung jedenfalls unzureichend.

-) Ein Ausbau des Skiwegs oder des Karrenwegs, wie vom sportfachlichen Amtssachverständigen als Alternativen angeführt, erscheint dem Landesumweltanwalt unter Umständen durchaus als taugliche, gelindere Alternative, weil dadurch der naturschutzfachlich kritische untere Pistenabschnitt entfallen kann. Weshalb der Ausbau eines bestehenden Schi- oder Fahrwegs bautechnisch aufwändiger sein soll als die Errichtung von 4ha neuer Piste, ist aus Sicht des Landesumweltanwalts unschlüssig. Bezüglich der von der Antragstellerin angeführten Konflikte mit Naturschutzgütern, welche bei Ausbau des Schi- oder Karrenwegs zu befürchten wären, so wird festgehalten dass die Grundlagen für diese Einschätzung nicht bekannt sind und auch von einem naturkundlichen Amtssachverständigen nicht dahingehend bewertet wurden.

-) Seit den letzten dem Landesumweltanwalt bekannten Verfahrensschritten hinzugekommen ist die mittlerweile rechtskräftige Verordnung zur Wiederherstellung der Natur des europäischen Parlaments und Rates. Dies hat aufgrund des großflächigen Vorkommens mehrerer (teils prioritärer) FFH Lebensräumtypen, u.a. FFH Code 6230, 6520, 7210, sowie mehrerer für den österreichischen Bewertungsindex relevanter Feldvogelarten, u.a. Baumpieper und Braunkehlchen, im Projektgebiet insofern Relevanz, als dass zum gegebenen Zeitpunkt von einem Verschlechterungsverbot für diese Verordnungsziele (vgl. u.a. Artikel 4 (12)) auszugehen ist.

Es wird hinsichtlich der zu erwartenden maßgeblichen Projektauswirkungen u.a. auf diese Schutzgüter nochmals auf den Widerspruch der beiden naturkundlichen Amtsbegutachtungen hingewiesen, wie bereits in der Stellungnahme des Landesumweltanwalts vom 17.3.2025 ausgeführt.

Aufgrund des Schweregrades des Eingriffs und der unverändert maßgeblichen Konfliktpunkte mit dem Arten- und Lebensraumschutz spricht sich der Landesumweltanwalt nach wie vor gegen gegenständliches Vorhabens aus (Stellungnahme vom 8.8.2025).

Der Bescheid ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts allein schon dadurch rechtswidrig, als dass den zitierten Vorgaben des AVG 1991 an eine konforme Bescheidbegründung nicht entsprochen wurde. Dies insbesondere, da bei Vergleich der von der belangten Behörde in der Bescheidbegründung angeführten Erwägungen sämtliche der oben angeführten, unberücksichtigten Einwendungen des Landesumweltanwalts den unmittelbar entscheidungsrelevanten Sachverhalt betreffen.

Durch das Außerachtlassen dieser Vorbringen hat die belangte Behörde nach Ansicht des Landesumweltanwalts im Ergebnis auch einen nicht zweifelsfrei ermittelten Sachverhalt ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt. Zumindest jedoch hätte sie die getätigte Annahme des für sie relevanten Sachverhalts trotz der vom Landesumweltanwalt dazu aufgezeigten Diskrepanzen begründen müssen.

1.2) Unschlüssige Beweiswürdigung

Wenn die belangte Behörde annimmt, „relevante dauerhafte Beeinträchtigungen für diese (geschützte Vögel, Anm.) sind jedoch nicht zu erwarten und ist im Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen, dass der weitere Bestand von Vögeln in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird. Die artenschutzrechtlichen Tatbestände des § 6 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 werden durch das gegenständliche Vorhaben somit nicht verwirklicht.“ (Bescheid S. 12), so lässt sie die fundamental anderslautende fachliche Einschätzung der ASV für Naturkunde außer Acht, da im naturkundefachlichen

Gutachten von 2021 noch davon ausgegangen wurde, dass, „aus gutachterlicher Sicht kann bei Umsetzung des Projektes die Aufgabe der 3 Baumpieperreviere nicht ausgeschlossen werden, was sich durchaus **erheblich auf den lokalen Bestand auswirken** kann. Wie der Baumpieper ist auch das stark gefährdete Braunkehlchen auf strukturreiche Wiesenbereiche, mit abwechslungsreichem Relief (Mulden, Kuppen) und einem hohen Insektenreichtum als Brut- und Nahrungshabitat angewiesen. Geländeänderungen jeglicher Art führen zu einer Lebensraumverschlechterung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Aufgabe potentieller Brutreviere führt, was **wiederum mit einer Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einhergehen** kann.“

Die wenn überhaupt, dann nur indirekt dem naturkundlichen Gutachten von 2023 zu entnehmende Einschätzung, wonach für den Baumpieper durch unregelmäßig gestaltete Pistenränder und die Pflanzung von mindestens 6 Einzelbäumen (Nebenbestimmung 12) die 2021 festgestellten Auswirkungen abminderbar seien, steht dazu nach wie vor in einem nicht weiter begründeten und aus Sicht des Landesumweltanwalts auch unlösbaren Widerspruch:

Zum einen hat die Sachverständige sich 2023 überhaupt nicht mehr zu den Auswirkungen auf die Population des Braunkehlchens und geäußert, wodurch dazu das Gutachten von 2021 unverändert gelten muss.

Zum zweiten ist die gutachterliche Einschätzung von 2023 auch in Punkto Lebensraum des Baumpiepers aus Sicht des Landesumweltanwalts jedenfalls unschlüssig. Wie kann ein Lebensraumverlust von mehreren ha Nahrungs- und Bruthabitat sowie dieses strukturierende Feldgehölzgruppen aus hochgewachsenen und tiefbeasteten Nadelbäumen durch Begleitmaßnahmen an den Pistenrändern und das Setzen von 6 Jungbäumen auch nur ansatzweise wirksam ausgeglichen werden?

Wenn die belangte Behörde weiters annimmt, „die geplanten Pistenbaumaßnahmen gehen mit einer Überformung durch Homogenisierung und einer Verminderung der ökologischen Wertigkeit der vorgefundenen geschützten Pflanzengesellschaft einher, da die großflächigen Erdbaumaßnahmen zu einer maßgeblichen Veränderung des Bodenaufbaus, sowie des Kleinreliefs und dem damit verbundenen Mikroklima führen. Durch die daraus resultierenden geänderten Standortbedingungen ist anzunehmen, dass es dadurch zu einer Verminderung der ökologischen Wertigkeit der vorgefundenen geschützten Pflanzengesellschaften kommen wird und aufgrund der Großflächigkeit der Erdbaumaßnahmen eine maßgebliche Veränderung des Kleinreliefs und den damit verbundenen Mikroklima führen wird. Dies wird zwar nicht zu einem gänzlichen Verlust dieser gefährdeten besonderen Pflanzengesellschaften führen, jedoch aufgrund der Änderung des Mikroklimas zu einer Änderung der natürlichen Artenzusammensetzung.“ (Bescheid S. 12), so lässt sie auch hier die fundamental anderslautende fachliche Einschätzung der ASV für Naturkunde außer Acht, da im naturkundefachlichen Gutachten von 2021 noch davon ausgegangen wurde, dass „auch bei einer im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen sorgsamem Rekultivierung und dem Erhalt der Vegetationsdecke die gegenständlichen Pflanzengesellschaften mit den daran gebundenen Pflanzenarten **kaum erhalten** werden können und es auf Dauer gesehen zu einer **maßgeblichen Veränderung** der Vegetation zu einer artenärmeren Gesellschaft kommt. Davon betroffen ist wie oben beschrieben größtenteils die nach der TNSchVO 2006 und FFH Richtlinie geschützte Bergmähwiese, welche am gegenständlichen Standort großflächig in ihrer natürlichen Artenzusammensetzung **auf Dauer massiv und nachhaltig verändert wird, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung daher anzunehmen** ist. Zudem wird in der Vegetationskartierung betreffend der auf Buckeln vorhandenen Mager- und

*Trockenstandorten von einem fast vollständigen Verlust ausgegangen. In Bezug auf die geschützten Pflanzenarten ist insbesondere für Arten die in der geschützten Bergmähwiese vertreten sind, davon auszugehen, dass wie oben beschrieben sich die **Artenzusammensetzung stark und nachhaltig ändern** wird und diese geschützten Arten an diesem Standort **in ihrem Fortbestand erheblich beeinträchtigt werden.***“

Demgegenüber kommt die 2023 damit befasste naturkundliche ASV zusammenfassend zu dem anderslautenden Schluss, dass durch eine entsprechende Wirtschaftsweise bzw. Düngepraxis der dann rekultivierten Skipiste die Vegetationsgesellschaft -wenn auch mit verringerter Artenzusammensetzung- erhalten werden kann.

Diese Einschätzung ist aus Sicht des Landesumweltanwalts – wie bereits am 17.3.2023 vorgebracht – jedenfalls unschlüssig, da die Begutachtung von 2021 ihre Auswirkungsabschätzung als Folge der großflächigen Erdbaumaßnahmen und dadurch veränderten Standortbedingungen formulierte, welche nach wie vor Projektsgegenstand sind, und nicht als Folge eine zu erwartenden Wirtschaftsweise nach Abschluss der Rekultivierungen.

Die belangte Behörde hätte (nicht nur) in diesem Aspekt gerade aufgrund der Einwendungen des Landesumweltanwalts ihre – aus Sicht des Landesumweltanwalts unzutreffende - Annahme des entscheidungsrelevanten Sachverhalts zumindest begründen müssen.

Ebenso unschlüssig ist, wie die belangte Behörde in ihrer Interessensabwägung, die letztlich zur hiermit bekämpften Genehmigung geführt hat, relativierend annehmen konnte, es wäre *„insbesondere hervorzuheben, dass durch das gegenständliche Vorhaben die größten Beeinträchtigungen nur kurzfristig während der Bauphase eintreten werden und durch entsprechende Renaturierungsmaßnahmen diese Beeinträchtigungen wieder abgemindert werden können.“* (Bescheid S13). Schließlich ist beiden naturkundefachlichen Gutachten an mehreren Stellen zu entnehmen, dass insbesondere die starken/erheblichen negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt bzw. Lebensräume von Pflanzen und Tieren durchaus „nachhaltig/auf Dauer gesehen“ wirken würden.

Zu den von der belangten Behörde angenommenen „langfristige öffentlichen Interessen“ an der Projektumsetzung führt diese vorrangig sicherheitstechnische Erfordernisse ins Treffen, so wäre der projektgegenständliche Skigebietsbereich ein „hochfrequentierter“, in welchem *„es immer wieder zu Skiunfällen kommt“*. Vor allem letzterer von der belangten Behörde angenommene Umstand findet sich jedoch weder in den Stellungnahmen der Antragstellerin, noch in den sportfachlichen Amtsgutachten. Vielmehr geht der sportfachliche ASV in seinem ersten - bis dato aufrecht gehaltenem Gutachten vom 01.10.2021 – schon eingangs davon aus, dass *„durch die neue Piste das Angebot in diesem Bereich verbessert und die Nutzung - vor allem bei Schließtagen der oberen Sektion – vielfältiger gestaltet werden.“* soll. (Auch gemäß forstfachlichem Befund vom 01.06.2021 muss das, also die Angebotserweiterung, als für das Projekt tatsächlich ausschlaggebenden Beweggrund angenommen werden).

Die im weiteren Verfahrensverlauf erst nach der sehr kritischen naturkundlichen Stellungnahme 2021 zunehmend thematisierte Sicherheitsthematik, wonach Skifahrer ungewollt auch die erst kürzlich in Betrieb genommene Rodelbahn benutzen würden, muss allerdings - im Sinne der bisherigen Vorbringen des

Landesumweltanwalts - sehr differenziert betrachtet werden (siehe Punkte 1.5. und 1.6. dieser Beschwerde), was von der belangten Behörde in ihrer Begründung gegenteilig nicht erfolgte:

Nicht zuletzt aufgrund der sportfachlicher Amtsbegutachtung vom 22.8.2018 (Sport-1036/1/129-2018) wurde erst 2020 die nun für die Begegnung mit Skifahrern „ursächliche“ Rodelbahn in der aktuellen Form genehmigt. Gemäß ebendieser Amtsbegutachtung wurde die Rodelbahn *„aus sportfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der angeführten Punkte in der sportfachlichen Stellungnahme sehr empfohlen, (...) Wie im Projekt beschrieben sind die Kreuzungsbereiche der Naturrodelbahn mit der Skipiste mittels Warnschildern (Slow, Achtung Kreuzung, Skifahren verboten, Rodeln verboten) sowohl auf der Skipiste als auch auf der Naturrodelbahn zu kennzeichnen.“*

Es erschließt sich dem Landesumweltanwalt nicht, wie eine nach diesen Vorgaben genehmigte und fachlich klar befürwortete Rodelbahn nun ein derartiges Sicherheitsproblem darstellen kann, dass als „Lösung“ nur eine neue parallele Skiabfahrt in Frage kommen kann. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass bei der -wie in Tiroler Schigebieten oft üblichen - Begegnung von Rodlern und Skifahrern durch Anwendung der entsprechenden Beschilderung, ausgearbeitet von der Abteilung Sport (Beschilderungsvorlagen usw) eine entsprechende Entschärfung in so einem Fall möglich sein muss.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass dieser Aspekt überhaupt nur für den oberen – naturschutzfachlich weniger problematischen - Projektbereich ins Treffen geführt werden kann.

Mit dieser Unschlüssigkeit – wie bereits vom Landesumweltanwalt in seiner Stellungnahme vom 8.8.2025 thematisiert- hat sich die Behörde in ihrer Begründung ebenfalls nicht befasst, sondern vielmehr verallgemeinernd das gesamte Projekt „Piste Kuhalm“ samt seiner de facto 3ha umfassenden neuen Talabfahrt weit abseits der Kreuzung mit dieser Rodelbahn als „sicherheitstechnisch erforderlich“ betrachtet.

1.3) Unzureichende Ermittlungen

Befragt, ob, *„Falls die Sicherheit erhöht werden kann –aus sportfachlicher Sicht Alternativen zu den geplanten Maßnahmen, welche mit geringeren baulichen Eingriffen oder ohne solche herstellbar sind“*, bestünden, so hat der sportfachliche ASV im Gutachten vom 25.3.2025 dies bejaht. Er führt den Ausbau eines bestehenden Karrenweges oder des bestehend Skiweges ab der Kuhalm – aus Sicht des Landesumweltanwalts in Kenntnis des Gebiets durchaus plausibel vorstellbare – als Alternativen zum unteren, naturkundlich besonders kritischen Projektabschnitt in den Bergmähwiesen an. Gleichzeitig gibt er an, den baulichen Aufwandes und die Eingriffe aus seiner ha. Sicht nicht abschätzen zu können. Auch das ist aus Sicht des Landesumweltanwalts verständlich, schließlich besitzt der sportfachliche ASV weder naturkundliche noch bautechnische Expertise.

Genau die Klärung dieser durchaus maßgeblichen Aspekte unterließ die belangte Behörde jedoch und übernahm die – vom Landesumweltanwalt dezidiert bestrittenen - Darlegungen der Antragstellerin, wonach *„die vorgeschlagenen Alternativen mit höheren Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden“* seien. Diese Angaben wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht sachverständig überprüft.

1.4) Unbegründete und rechtswidrige Annahme der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß §23 Abs 5 TNSchG 2005

Gemäß §23 Abs 5 TNSchG 2005 kann eine Ausnahme von den pflanzenartenschutzrechtlichen Verboten nur erteilt werden, wenn kumulativ mehrere Voraussetzungen vorliegen (vgl. u.a. LVwG-2025/15/0682-6 vom 25.8.2025): sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, und weiters ein oder mehrere der in lit a bis e aufgezählten Gründe besteht.

Hinsichtlich einer „anderen zufriedenstellenden Lösung“ wird auf Punkt 1.6 dieser Beschwerde verwiesen.

Hinsichtlich der Voraussetzung, wonach für eine Ausnahmegenehmigung auch die Populationen der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen müssen, so wird moniert dass diese Fragestellung vor allem hinsichtlich der gemäß §3 TNSchVO 2006 und FFH RL Anlage 1 geschützten Pflanzengesellschaft bzw. Lebensraum „Bergmähwiese“ (FFH Code 6520), aber auch aller anderer vom Vorhaben berührten, geschützten Pflanzen- und Vogelarten im Verfahren vollkommen unberücksichtigt blieb.

Gemäß dem letzten Bericht nach FFH-RL Artikel 17 Österreichs an die Europäische Kommission¹ befindet sich der Lebensraumtyp „Bergmähwiese“, Code 6520 seit dem ersten Bericht 2007 und auch aktuell in Österreich auch in der alpinen Bioregion im „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand, Trend „unbekannt“ (vgl. Tabelle 27, S.86).

Der Bericht führt weiters für die alpine Bioregion Österreichs gesamt derzeit 40 km² des Lebensraumtyps an.

Betrachtet man die Berichtslage auf europäischer Ebene², so befindet sich der Lebensraumtyp „Bergmähwiese“ Code 6520 in allen Bioregionen (so auch in der alpinen) mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien in sämtlichen Mitgliedsstaaten in einem Zustand „schlechter als günstig“, also ebenfalls nicht im günstigen Erhaltungszustand.

Gemäß aktuell publizierter Roter Liste der Biotoptypen Österreichs (2015) sind weiters die im ggstdl Projektgebiet relevanten Bergmähwiesen Lebensräume (Bezug FFH Code 6520) als „stark gefährdet“ bzw. „gefährdet“ eingestuft³.

Die Begriffsdefinition des „günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraums“ in der FFH-RL lautet wie folgt:

Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

— sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen

und

1 Umweltbundesamt (2020): Ellmayer, T.; Igel, V.; Kudrnovsky, H.; Moser, D. & Paternoster, D.: Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 2: Artikel 17-Bericht. Im Auftrag der österreichischen Bundesländer. Umweltbundesamt, Reports Bd. REP-0734. Wien.

2 <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/maps-and-charts/conservation-status-and-trends-article-17-national-summary-dashboards-archived>, abgerufen am 3.9.2025

3 https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/naturschutz/liste_biotoptypen_oesterreich.xls, abgerufen am 3.9.2025

— die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden

und

— der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

Aus Sicht des Landesumweltanwalts lässt sich in der Zusammenschau daher keinesfalls ableiten, dass die betroffenen Bergmähwiesen samt Pflanzenarten weder in Tirol, noch in Österreich und auch nicht europaweit „in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“, weshalb allein dadurch schon die gegenständliche erstinstanzliche Ausnahmegenehmigung rechtswidrig erteilt wurde.

Dies insbesondere, da die ggstdl Eingriffsfläche innerhalb der Bergmähwiesen mit knapp über 3ha Fläche unter Bezugnahme auf das derzeit festgestellte Vorkommen der – insgesamt in ungünstigen Zustand befindlichen – Bergmähwiesen Österreichs fast 1% des Gesamtbestandes betreffen!

Erschwerend kommt hinzu, dass die mittlerweile rechtskräftige und unmittelbar anzuwendende Verordnung zur Wiederherstellung der Natur des europäischen Parlaments und Rates VO(EU) 2024/199 für die berührten (teils prioritären) FFH Lebensraumtypen, u.a. FFH Code 6230, 6520, 7210, sowie mehrerer für den österreichischen Bewertungsindex relevanter Feldvogelarten, u.a. Baumpieper und Braunkehlchen zum gegebenen Zeitpunkt zusätzlich ein Verschlechterungsverbot für diese Verordnungsziele (vgl. u.a. Artikel 4 (12)) normiert.

1.5) Mangelhafte Interessensabwägung – unzulässige und unbegründete Annahme langfristiger öffentlicher Interessen bzw. zwingender Gründe des öffentlichen Interesses

Vorrangig folgende Umstände lassen im Gegensatz zur Einschätzung der belangten Behörde aus Sicht des Landesumweltanwalts keinesfalls die Herleitung derart gewichtiger öffentlicher Interessen am Projekt „Piste Kuhalm“ zu, als dass diese die anzunehmenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 zu überwiegen in der Lage sind:

- Das Projekt ist auch gemäß naturkundlichen Gutachten in 2 Teilen zu betrachten: einem oberen, größtenteils im Wald verlaufenden Ausbau eines bestehenden Skiweges, der zwar naturschutzfachlich nicht günstig, aber gegenüber dem unteren Projektabschnitt sicher noch eher vertretbar wäre. Dieser obere Projektabschnitt beinhaltet auch die Kreuzung mit der jüngst in Betrieb genommenen Rodelbahn, und endet beim Gastronomiebetrieb Kuhalm.
Der untere Abschnitt vom Gastronomiebetrieb Kuhalm talwärts hingegen ist eine großflächige Pistenneuerrichtung innerhalb naturschutzfachlich sehr hochwertiger Bereiche und mit entsprechend sehr hohem Konfliktpotential mit den Naturschutzziele sowie dem (unionsrechtlichen) Arten- und Lebensraumschutz.

Selbst wenn man dem oberen Abschnitt (Ausbau Skiweg) eine sicherheitstechnische Bedeutung durch die dadurch klarere bauliche Entflechtung zur unmittelbar parallel geführten Rodelbahn zuerkennen mag (es seien nochmals die sportfachlichen Ausführungen dazu hinterfragt, da die Rodelbahn erst jüngst

nach neuesten Standards gebaut wurde), so ist dieser Aspekt nicht automatisch auf den unteren, naturschutzfachlich wesentlich kritischeren Abschnitt mit dem flächigen Skipistenbau übertragbar.

- Die „Piste Kuhalm“ wäre auch gemäß Stellungnahme der Antragstellerin vom 19.7.2024 als „schwarze Piste“ zu klassifizieren bzw. wird dieser Umstand von der Antragstellerin sogar als „Asset“ ins Treffen geführt.

Die Annahme der belangten Behörde, *„Bei der Skiregion Serfaus-Fiss-Ladis handelt es sich um eine im Tiroler Oberland führende Skiregion, welche insbesondere bei Familien sehr beliebt ist, sodass die Schaffung sicherer Pistenabschnitte zur Vermeidung von Unfällen als langfristiges öffentliches Interesse angesehen werden kann um nicht nur Unfälle und damit einhergehende körperliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sondern auch um sich langfristig am Markt als Familienskiregion etablieren zu können.“* ist dadurch aus Sicht des Landesumweltanwalts jedoch unzulässig: es muss den Denkgesetzen des täglich Lebens folgend wohl grundlegend stark bezweifelt werden, dass eine „schwarze Piste“ in einem Familienskigebiet die zur Vermeidung von Unfällen (zB durch missbräuchliche oder irrtümliche Abfahrt auf der Rodelbahn) erforderlichen Lenkungseffekte überhaupt besitzen kann. So ist auch bei Umsetzung der „schwarzen Piste Kuhalm“ doch davon auszugehen, dass gerade die für das Skigebiet unstrittig relevante Zielgruppe der Familien diese gerade eben nicht nutzen wird, und weiterhin den bestehenden ins Skigebiet zurückführenden Skiweg mit der leichten Gegensteigung, oder eben die Rodelbahn zur weiteren Abfahrt von der Gastronomie Kuhalm aus benutzen wird, wodurch man daran anschließend die Talabfahrt über die blaue Abfahrt 6 fortsetzen kann.

Eine „alternative Talabfahrt“ zur frequenzstarken Tagesrandzeit, wie ebenfalls vom sportfachlichen ASV angeführt und vom Landesumweltanwalt bereits bestritten, ist für diese Zielgruppe auf einer schwarzen Piste ebenfalls schwer vorstellbar.

Sofern rein eine Attraktivitätssteigerung des Skigebiets Serfaus-Fiss-Ladis durch die Angebotssteigerung in Form einer zusätzlichen schwarzen Piste von der belangten Behörde als ausreichendes langfristiges öffentliches Interesse angenommen wurde, so ist dem entgegenzuhalten, dass diese Argumentation im Lichte der Rechtsprechung an der bereits aktuell aufgrund der Positionierung als Familiengebiet sehr wirtschaftsstarken Tourismusregion scheitern muss (eine „Erfordernis“ der erstinstanzlich genehmigten Piste Kuhalm für die langfristige, qualitative oder quantitative Sicherung des Tourismus als regionalwirtschaftlicher Faktor wird explizit angezweifelt, vgl. VwGH, 23.02.2009, 2007/10/0205, Rs 1 *Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Bewilligung im Sinne des § 29 Abs2. Tir. NatSchG eines konkreten Projektes ist nicht nur, dass an dem Nutzen, den das Projekt erbringen soll, allgemein ein langfristiges öffentliches Interesse besteht, sondern auch, dass das konkrete Projekt zur langfristigen qualitativen oder quantitativen Sicherung dieses Interesses erforderlich ist*).

1.6) Mangelhafte Alternativenprüfung bzw. Prüfung „anderer zufriedenstellender Lösungen“

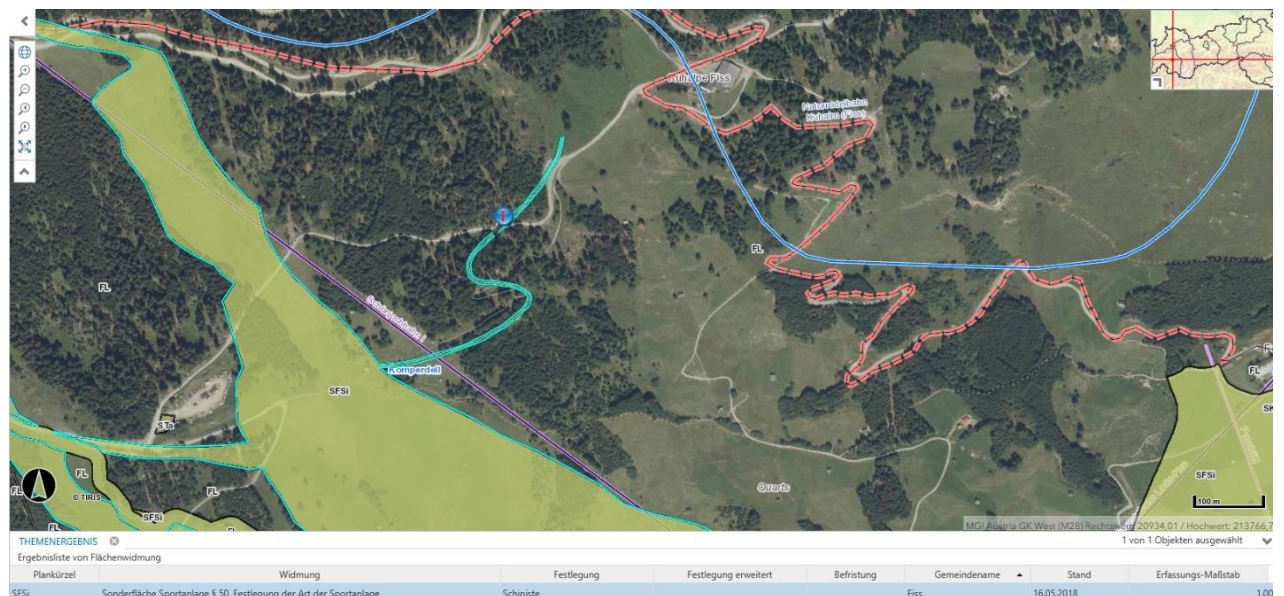
Der sportfachliche ASV hat explizit den Ausbau des Karrenweges (Bild 5 seines Gutachtens vom 25.3.2025) in einen Skiweg/Skipiste oder die Anpassung des bestehenden Skiweges mit Entfall der Gegensteigung als sportfachlich und sicherheitstechnisch ausreichende Alternative angeführt.

Aus Sicht des Landesumweltanwalts muss zudem die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Nutzer*innenlenkung im gesamten Bereich über Beschilderung und andere taugliche Leiteinrichtungen als sicherheitstechnische Alternative ergänzt werden.

Die belangte Behörde hat – außer durch Berücksichtigung der dagegen vorgebrachten Aussagen der Antragstellerin - diese Möglichkeiten nicht weiter geprüft (siehe auch Punkt 1.3 und 1.2 der Beschwerde), dies obwohl der Landesumweltanwalt darauf in der Stellungnahme vom 8.8.2025 explizit hingewiesen hat.

Gerade der Ausbau des bestehenden rückführenden Skiweges oder die Anlage eines Skiweges im Bereich des Karrenweges können - in Kombination mit dem Ausbau des oberen Skiweges im weniger kritischen Projektbereich der „Piste Kuhalm“- aus Sicht des Landesumweltanwalts wenn schon nur bauliche Maßnahmen als „Problemlösung“ in Frage kommen sollen, die gewünschten Lenkungseffekte der Skifahrer von der Rodelbahn weg durchaus ebenso bewirken, ohne über 3ha naturkundlich sehr wertvolle und mehrfach geschützte Bergmähwiesen-Lebensraum zu zerstören (was ohnehin keinesfalls genehmigungsfähig erscheint, siehe 1.4).

Zudem ist in eben jenem Bereich des „Karrenweges“ im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fiss bereits ein Skiweg mit einer Doppelkehre (Bildmitte, türkise Hervorhebung) kenntlich gemacht:



V. Fazit

- Die umfangreichen Vorbringen und Einwendungen des Landesumweltanwalts zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt (insgesamt 3 Stellungnahmen) blieben rechtswidrig in der Entscheidung der belangten Behörde unberücksichtigt.
- Die belangte Behörde hat dadurch aufgezeigte Widersprüche und aufgetretene Diskrepanzen im Ermittlungsverfahren nicht ausgeräumt und den entscheidungsrelevanten Sachverhalt unzureichend ermittelt. Weiters ist die Beweiswürdigung unzureichend begründet bzw. in großen Teilen unschlüssig erfolgt. Dies betrifft vor allem die zu erwartenden Auswirkungen auf Pflanzen - Lebensräume sowie Vögel aufgrund unterschiedlich lautender Amtssachverständigengutachten,

weitere die Möglichkeit tauglicher Projektalternativen sowie unzulässig pauschalisierter Annahmen sicherheitstechnischer Erfordernisse für das Gesamtprojekt.

- Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wurde unbegründet und rechtswidrig angenommen bzw. teils unzureichend ermittelt. So liegen die in §23 Abs 5 TNSchG 2005 normierten Voraussetzung hinsichtlich des Verbleibs des betroffenen Lebensraums und der Arten im günstigen Erhaltungszustand nicht vor bzw. wird dessen Erreichen durch das Projekt maßgeblich erschwert.
- Die Interessensabwägung ist auch dadurch mangelhaft, als dass durch die Neuerrichtung einer schwarzen Piste in einem Familienskigebiet die sicherheitstechnisch relevant angenommenen Lenkungs- und Entflechtungseffekte nicht erreicht werden können und dadurch langfristige öffentliche Interessen am Vorhaben nicht bestehen, schon gar nicht in einem überwiegenden Ausmaß.
- Explizit von Amtssachverständigen vorgeschlagene mögliche Alternativvarianten (Ausbau Skiweg oder Karrenweg) von der belangten Behörde nicht weiter fachlich geprüft und lediglich von der Antragstellerin (unschlüssig) abgelehnt wurden.

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und **in der Sache selbst entscheiden** und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

3. dieser Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids zwecks Verfahrensergänzung an die Behörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird angeregt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche **mündliche Verhandlung durchzuführen**.

Mit freundlichen Grüßen,
der Landesumweltanwalt